



**Regierungspräsidium Darmstadt**

Regierungspräsidium Darmstadt  
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

**Mit Zustellungsurkunde**

AllessaProduktion GmbH  
Alt Fechenheim 34  
60386 Frankfurt am Main

**Abteilung Umwelt Frankfurt**

Unser Zeichen:  
**RPDA - Dez. IV/F 43.3-53 u 12.01/186-2020/13,  
IV/F-43.2-0072/12-Gen 2023/004**

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Ihr Ansprechpartner  
Telefon / Fax: 069/2714 4943  
E-Mail: [ulrike.meyer@rpda.hessen.de](mailto:ulrike.meyer@rpda.hessen.de)  
Datum: 15. Januar 2024

**Genehmigungsbescheid**

**I.**

Auf Antrag vom 16. Februar 2023 wird der Firma AllessaProduktion GmbH vertreten durch den Geschäftsführer

Dr. Till Riehm,  
Gebäude E21  
Alt Fechenheim 34  
60386 Frankfurt am Main

gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung für die Anlage Herstellung von Farbstoffen und Zwischenprodukten erteilt, auf dem

Grundstück in	65926 Frankfurt am Main
Grundbuch Gemarkung:	Frankfurt am Main/ Fechenheim
Flur:	10
Flurstück:	13/24

im Tanklager E51-Süd einen 50 m<sup>3</sup> Lagerbehälter (BK836) für die Lagerung von 78,7 t Phosphortrichlorid einschließlich der zugehörigen Peripherie (Abfüllung/Rohrleitung) zu errichten und zu betreiben.

Auf die Lagerung von Thionylchlorid wird verzichtet.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

## **II. Maßgebliches BVT-Merkblatt**

Das maßgebliche BVT-Merkblatt gemäß § 3 Abs. 6a BImSchG ist „Herstellung von organischen Feinchemikalien“.

## **III. Eingeschlossene Entscheidungen**

Diese Genehmigung schließt folgende andere, die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:

1.

Erteilung der Baugenehmigung nach § 74 Hessischer Bauordnung (HBO) für die Errichtung des 50 m<sup>3</sup> Lagerbehälters für Phosphortrichlorid im Tanklager E 51-Süd

2.

Änderung der Eignungsfeststellung nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Abfüllanlage D64-A-AF840-01 vom 03. November 2000, zuletzt geändert mit Bescheid vom 28. Januar 2021:

Die Abfüllanlage D64-A-AF840-01 dient zur Befüllung und Entleerung von ortsbeweglichen Behältern mit Methanol, Ethanol, Heptan, Natriumbisulfidlösung 40 %, Rückstand „Abwasser CM-Ester“, Rückstand „Xylol/Heptan“, Rückstand „Toluol“, Rückstand „Acetonitril/Pyridin“, Nitriersäure, Aceton, Rückstand „Abwasser Nitrophenylmorpholinon“, Essigsäureethylester, Rückstand „Essigsäureethylester“, Rückstand „Aceton“, Dimethylacrylsäuremethylester, Rückstand „Acetonitril/ Dimethylbutylamin“, Rückstand „Acetonitril/o-Xylol“, Isooktan, Acetonitril und Phosphortrichlorid (maßgebliche Wassergefährdungsklasse 3); das maßgebliche Volumen beträgt 20 m<sup>3</sup>, da die ortsbeweglichen Behälter im Rahmen der Befüllung und Entleerung im Allgemeinen länger als 24 Stunden auf der Abfüllfläche stehen („aktive“ Lagerung) - Gefährdungsstufe D

## **IV. Zugehörige Unterlagen**

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Genehmigungsantrag vom 16. Februar 2023 einschließlich der Antragsunterlagen gemäß dem Inhaltsverzeichnis im Anhang zu dieser Genehmigung
- Überarbeitete Antragsunterlagen Stand Juli 2023 und Stand Oktober 2023 mit Bauantrag

- Gutachten zum projektbezogenen Sicherheitsbericht „PCl<sub>3</sub>\_lagerbehälter BK836“ des Ingenieurbüros für Anlagensicherheit, Explosionsschutz und Funktionale Sicherheit Enovas, Auftragsnummer 2023-581 vom 15. Juli 2023
- Ausbreitungsgutachten zur Folgeabschätzung bei Stofffreisetzung der AllessaProduktion GmbH am Standort Frankfurt-Fechenheim von Herrn Dr. Stefan Kuhn vom 24. Juli 2023
- Bericht über die Durchführung von akustischen Messungen, Schallemissions- und Schallimmissionskataster der AllessaProduktion GmbH am Standort Frankfurt-Fechenheim, Berichtsnummer 2023050011\_2823 vom 7. Juli 2023; Verfasser Herr Bardenheuer
- Stellungnahme der Werkfeuerwehr zum Genehmigungsantrag vom 5. April 2023
- Antrag auf Änderung der Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für die Abfüllstelle D64-A-AF840-01 vom 13. Oktober 2023

## **V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG**

### **1. Allgemeines**

#### 1.1

Die Inbetriebnahme des Lagerbehälters ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

#### 1.2

Die Urschrift oder eine Kopie des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen oben aufgeführten Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden und bei der Durchführung von Prüfungen den Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

#### 1.3

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

#### 1.4

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

#### 1.5

Den Mitarbeitern sind die für den Betrieb der Anlagen im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekanntzugeben.

1.6

Während des Betriebs der Anlage muss ständig mindestens eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Person anwesend sein.

1.7

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.8

Der Anlagenbetreiber hat den zuständigen Behörden und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Umwelt Frankfurt, unverzüglich über alle Vorkommnisse (u. a. nach § 31 Abs. 4 BImSchG, § 3 Umweltschadengesetz, § 19 Störfallverordnung, § 19 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung, § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Gefahrstoffverordnung), durch die Gefahren hervorgerufen werden oder innerhalb und/oder außerhalb des Cassella Chemieparks erhebliche Belästigungen auftreten könnten, mitzuteilen.

Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

Gleiches gilt für alle Boden- und Gewässerverunreinigungen, die durch störungsbedingte Stofffreisetzungen aus der Anlage verursacht werden.

1.9

Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren)
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- Beseitigung von Störungen

## 2. Immissionsschutz

### Luftreinhaltung

Für die Emissionsquellen 5G03E51 wird für das Projekt „PCI3-Lagerbehälter BK836“ folgende Emissionsbegrenzung festgesetzt:

2.1

Gasförmige anorganische Stoffe (5.2.4 TA-Luft, Klasse III)

Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, soweit nicht in Klasse I und Klasse II enthalten, angegeben als Chlorwasserstoff dürfen

den Massenstrom **0,15 kg/h**

nicht überschreiten.

## 2.2

Die angegebenen Massenströme sind auf die Emissionen entsprechender Stoffe der gesamten Anlage bezogen.

## 2.3

Abluft- bzw. Abgasreinigungsanlagen sind ausreichend zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an Abgasreinigungsanlagen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

## 2.4

Produktionsprozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Luftreinhalteanlagen ausgefallen sind. Bei Ausfall der Luftreinhalteanlagen während des Betriebes sind die zugehörigen Produktionsprozesse so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

## 2.5

Luftreinhalteanlagen im Sinne der vorstehenden Regelung sind folgende Einrichtungen: Wäscher K170, Wäscher KW144 und zentrale Abluftverbrennung LRA II.

## **Messung und Überwachung der Emissionen zur Luftreinhaltung**

### 2.6

Es ist nicht zulässig, eine Stelle für Messungen einzusetzen, die in diesem Genehmigungsverfahren / derselben Sache beratend tätig gewesen ist, bzw. die Gutachten bzw. Prognosen für die zu messende Anlage erstellt hat. Dies gilt entsprechend auch für Messungen an Anlagen, bei deren Betrieb die Stelle (z. B. als Immissionsschutzbeauftragter) mitwirkt oder mitgewirkt hat.

### 2.7

Parallel zur Messung der Emissionen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln und fortlaufend aufzuzeichnen.

### 2.8

Bei den Messungen ist die Anlage gemäß den genehmigten Betriebszuständen und mit der genehmigten Kapazität zu betreiben. Wird die Anlage auch mit kleinerer Auslastung als der genehmigten Kapazität betrieben, dann ist diese Auslastung auch bei den Messungen zu berücksichtigen.

## 2.9

Es sollen Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchgeführt werden.

## 2.10

Die Dauer der Einzelmessung beträgt eine halbe Stunde. Abweichungen sind mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F-43.2, abzustimmen.

## 2.11

Zur Durchführung der Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Nr. 5.3.1 TA Luft vorzusehen. Deren Beschaffenheit muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 (Anforderungen an Messplätze und Messstellen ...) sind zu beachten. Die Messplätze müssen dafür ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.

## 2.12

Die Lage der Messplätze und Messstrecken sowie die Ausbildung der Messplätze sind rechtzeitig, ggf. unter Vorlage von Zeichnungen, mit der beauftragten und nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle abzustimmen. Hierbei ist das Dezernat IV/F 43.2 als zuständige Überwachungsbehörde zu beteiligen.

## 2.13

Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen zur Ermittlung der Emissionen luftverunreinigender Stoffe ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Messstelle ein detaillierter Messplan (gemäß Anlage B3 der DIN EN 15259, siehe unter [https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/luft/emisskassel/AnlageB3aus15259\\_Mustermessplan.pdf](https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/luft/emisskassel/AnlageB3aus15259_Mustermessplan.pdf)) zu erstellen. Dieser soll Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.

## 2.14

Der Messplan ist rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) -Dienststelle Kassel- Ludwig-Mond-Str. 33, 34121 Kassel vorzulegen sowie mit dem Dezernat IV/F 43.2 abzustimmen.

#### 2.15

Mit der Durchführung der Emissionsmessungen darf erst begonnen werden, wenn das Dezernat IV/F 43.2 dem Messplan zugestimmt hat.

#### 2.16

Der Betreiber der Anlage hat unter Bekanntgabe der beauftragten Messstelle den Termin der zu tätigen Messungen dem Dezernat IV/F 43.2 und dem HLNUG vierzehn Tage vorher mitzuteilen.

#### 2.17

Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind unverzüglich in einem Messbericht zusammenzustellen.

#### 2.18

Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, bei der Erstellung des Messberichtes den vom HLNUG zur Verfügung gestellten Mustermessbericht zu verwenden ([https://www.resy-mesa.de/resy-mesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle: Musterbericht für Emissionsmessungen nach VDI 4220 Blatt 2 \(Anhang A\)](https://www.resy-mesa.de/resy-mesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle: Musterbericht für Emissionsmessungen nach VDI 4220 Blatt 2 (Anhang A))).

#### 2.19

Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, die Originalprotokolle der Messungen und Laborauswertungen aufzubewahren und den im Auftrag der Überwachungsbehörden tätigen Personen sowie dem HLNUG auf Verlangen vorzulegen.

#### 2.20

Zur Feststellung, ob die unter Punkt 2.1 festgelegten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Änderung an der Emissionsquelle 5G03E51 Messungen von einer Messstelle durchführen zu lassen, die gemäß § 29 b BImSchG bekannt gegeben ist.

#### 2.21

Jeweils nach Ablauf von drei Jahren nach der erstmaligen Messung sind erneut Emissionsmessungen in Abstimmung mit dem Dezernat IV/F 43.2 und dem HLNUG durchzuführen und die Messberichte vorlegen zu lassen.

### **3. Arbeitsschutz**

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung für die Lagerung und Abfüllung des Phosphortrichlorid sind Bereiche mit hoher und sehr hoher Gefährdung festzulegen, in denen bei Leckagen eine entsprechende Gesundheitsgefährdung besteht. Bereiche mit sehr hoher Gesundheitsgefährdung sind dem Warnzeichen W016 nach ASR A1.3 zu kennzeichnen (vgl. TRGS 509 Nr. 11.1.4 Abs. 2). Die Anforderungen der TRGS 509 Nr. 11.1.4 sind zu beachten.

## **4. Brandschutz**

### 4.1

Der Feuerwehrplan ist an die neuen Gegebenheiten anzupassen und einvernehmlich mit der Werkfeuerwehr abzustimmen.

### 4.2

Der Lagerbehälter sowie sämtliche Leitungen sind deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Es muss eindeutig erkennbar sein, um welchen Stoff es sich handelt und welche Gefahren von ihm ausgehen. Die TRGS 201 ist anzuwenden.

### 4.3

Es ist am Lagerbehälter deutlich zu kennzeichnen, dass der Stoff nicht mit Wasser in Berührung kommen darf.

### 4.4

Die Not-Aus-Bedienstellen sind mit eindeutigem Texthinweis zu kennzeichnen, was diese ansteuern.

### 4.5

Der Branddirektion Frankfurt am Main sind die zur Erstellung von externen Notfallplänen erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

## **5. Wasserrecht**

Lageranlage E51-L-BK836 und Lagertasse E51 Süd

### 5.1

Nachdem das neue Fundament in die Lagertasse E51 Süd eingebracht wurde, ist die HDPE-Dichtsicht in der Lagertasse E51 Süd durch einen Fachbetrieb gemäß § 62 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) wiederherzustellen.

### 5.2

Die Lageranlage E51-L-BK836 ist vor der Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen gemäß § 2 Abs. 33 AwSV zu prüfen. Im Rahmen der Inbetriebnahmeprüfung ist u.a. die Standsicherheit des Lagerbehälters nachzuweisen.

Außerdem ist die Lagertasse E51 Süd insbesondere im Hinblick auf das neu eingebrachte Fundament und die wiederhergestellte HDPE-Dichtsicht zu prüfen.



## Abfüllanlage D64-A-AF840-01

### 5.3

Die Eignungsfeststellung bezieht sich auf die Abfüllanlage D64-A-AF840-01, die wie folgt errichtet wurde und betrieben wird:

Die Abfüllanlage D64-A-AF840-01 besteht aus:

- der Verteilerstation „Umschaltbahnhof D64“ sowie dem Rohrleitungsteilstück zwischen Abfüllschlauch bzw. Gelenkarm und Verteilerstation „Umschaltbahnhof D64“ (befinden sich jeweils über der Tanktasse des Tanklagers D64)<sup>1</sup>,
- einem oder mehreren Abfüllschläuchen und einem Gelenkarm,
- Schlauch für Belüftung in die LRA II oder LRA III,
- dem Rohrleitungsteilstück zwischen Abfüllschlauch und der Handarmatur des Lagerbehälters und dem Belüftungsschlauch
- Überfüllsonde mit Verschaltung auf die dementsprechende Pumpe und Absperrarmatur.

Die Abfüllvorgänge finden personenüberwacht statt.

Zur Rückhaltung wird die Rückhalteeinrichtung D64-RE802 genutzt, welche außerdem von den weiteren fünf Abfüllanlagen D64-A-AF840-02 bis -06 und dem Gebindelager D64-GL001 genutzt wird.

Die Rückhalteeinrichtung D64-RE802 setzt sich zusammen aus:

- der Abfüllfläche D64-AF840,
- der Auffanggrube D64-AR850 sowie
- den Rinnen und der unterirdischen Edelstahlleitung.

Bei der nicht überdachten Abfüllfläche D64-AF840 handelt es sich um eine Betonfläche mit einer Abmessung von 9,00 m x 27,23 m, die mit einem 15 mm dicken Tränenblech (1.0037) belegt ist.

Die Abfüllfläche wird wie folgt begrenzt:

Norden	Aufkantung aus Stahlblech
Osten	Rinne (ausgekleidet mit 4 mm Edelstahl (1.4571)) mit befahrbarem Gitterrost
Süden	Mauer der Tanktasse des Tanklagers
Westen	Rinne (ausgekleidet mit 4 mm Edelstahl (1.4571)) mit befahrbarem Gitterrost

---

<sup>1</sup> Bei der Entleerung von Acetonitril aus ortsbeweglichen Behältern besteht die Abfüllstelle -01 aus dem Abfüllschlauch (Werkstoff 1.4571 bzw. PTFE Auskleidung. Bei der Abfüllung von Rückstand „Essigsäureethylester“ wird der Abfüllschlauch jeweils direkt am „Umschaltbahnhof D64“ angeschlossen.

Die Abfüllfläche D64-AF840 ist über die beiden Rinnen an die mit 6 mm dickem Edelstahl (1.4571) ausgekleidete Auffanggrube D64-AR850 angeschlossen; die östliche Rinne direkt, die westliche Rinne über eine unterirdische Edelstahlleitung (1.4571) in einem Schutzrohr.

Die vorhandenen Gleise sind an der Abfüllflächengrenze mit Ablauföffnungen versehen, über die Flüssigkeiten in die Rinnen abgeleitet werden.

Aus brandschutztechnischen Gründen ist die Abfüllfläche mittels einer aufgeschweißten Aufkantung aus Tränenblech (5 cm) in zwei Bereiche unterteilt. Im Gleisbereich erfolgt die Unterteilung durch einen Sinkkasten, der an die unterirdisch verlegte Ablaufleitung der westlichen Rinne angeschlossen ist. Die Gleise verfügen über Schlitze über dem Sinkkasten.

In Abhängigkeit von der Belegung mit IBCs können bis zu zwei Bahnkesselwagen oder bis zu sechs Tankcontainer gleichzeitig befüllt bzw. entleert werden.

Anfallendes Regenwasser wird beprobt und nach Gutbefund in die Biologische Abwasserreinigungsanlage gefördert.

#### 5.4

Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, in welcher mindestens die nachfolgenden Regelungen für Betrieb, Wartung sowie Überwachung der Abfüllanlagen D64-A-AF840-01 bis -06, des Gebindelagers D64-GL001 und der Rückhalteeinrichtung D64-RE802 enthalten sind.

#### Rückhalteeinrichtung D64-RE802

#### 5.5

Die Schweißverbindungen der Tränenblechabdeckung auf der Abfüllfläche D64-AF840 müssen den Anforderungen gemäß EN 287 bzw. EN 288 genügen.

#### 5.6

Auf der Abfüllfläche sind die Stellplätze für die ortsbeweglichen Behälter farblich so zu markieren, dass sich der Wirkungsbereich innerhalb der dichten Fläche befindet.

#### 5.7

Die Abfüllfläche D64-AF840 ist im Rahmen der Eigenkontrolle mindestens halbjährlich durch sachkundiges Betriebspersonal im Hinblick auf Korrosion und Zustand der Schweißverbindungen in Augenschein zu nehmen.

#### 5.8

Die unterirdische Edelstahlleitung zur Ableitung von Leckagen zur Auffanggrube D64-AR850 ist alle fünf Jahre im Rahmen der Sachverständigenprüfung einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen.

## 5.9

Leckagen in der Rückhalteeinrichtung sind umgehend aufzunehmen und zu entsorgen. Nach einer Leckage sind alle betroffenen Bestandteile der Rückhalteeinrichtung durch sachkundiges Betriebspersonal zu überprüfen. Die Prüfungen und die Ergebnisse sind zu dokumentieren und auf Verlangen dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.4 - Anlagenbezogener Gewässerschutz - vorzulegen.

## Allgemeine Nebenbestimmungen für die Abfüllanlagen

### 5.10

Die Anforderungen der Arbeitsblätter DWA-A 779 „Allgemeine Technische Regelungen“ und ATV-DVWK-A780 „Oberirdische Rohrleitungen“ sind einzuhalten.

### 5.11

Es ist sicher zu stellen, dass bei der Entleerung der ortsbeweglichen Behälter die Lagertanks nicht auslaufen können.

### 5.12

Durch geeignete organisatorische Maßnahmen (z.B. Vorgabe in der Betriebsanweisung, Hinweisschild an der Pumpe) ist sicherzustellen, dass die vorhandenen Absperrarmaturen an der Belüftungsleitung der jeweiligen Tankcontainer beim Abfüllvorgang geöffnet sind.

### 5.13

Es ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen (z.B. Vorgabe in der Betriebsanweisung, Hinweisschild am Stickstoffanschluss) sicherzustellen, dass nur Behälter mittels Stickstoffüberdruck entleert werden, die für den entsprechenden Überdruck ausgelegt sind.

### 5.14

Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Anfahrerschutz) ist sicherzustellen, dass die ortsbeweglichen Behälter einschließlich der Abfüllstellen ausreichend vor mechanischen Einwirkungen durch den Werksverkehr geschützt sind.

### 5.15

Die Abfüllschläuche sind jährlich einer Prüfung zu unterziehen. Die Prüfung ist durch einen Fachbetrieb durchzuführen.

### 5.16

Es dürfen nur Abfüllschläuche verwendet werden, die sich in einem einwandfreien Zustand befinden. Vor Beginn eines Abfüllvorganges muss sich der Betreiber vom ordnungsgemäßen Zustand des Abfüllschlauches überzeugen. Befindet sich ein Abfüllschlauch nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand, darf mit diesem nicht abgefüllt werden.

#### 5.17

Tropfleckagen, insbesondere beim An- und Abkuppeln des Abfüllschlauches, sind mit gesonderten Gefäßen aufzunehmen.

Nebenbestimmungen für die Abfüllanlagen D64-A-AF840-01, -05 und -06

#### 5.18

Die für die aktive Lagerung bestimmten ortsbeweglichen Behälter müssen aus einem nachweislich beständigem Werkstoff bestehen (im Allgemeinen Edelstahl).

Im Fall der aktiven Lagerung von Abfall „Filtrat 4-Phenyl-3-morpholinon“ müssen die ortsbeweglichen Behälter entweder mit PE oder PFA bzw. mit vergleichbaren Materialien beschichtet sein.<sup>2</sup>

Im Fall der aktiven Lagerung von Rückstand „Essigsäureethylester“ müssen die ortsbeweglichen Behälter mit PTFE oder vergleichbar beständigem Material ausgekleidet sein.

Im Fall der aktiven Lagerung von Rückstand „Acetonitril/Dimethylbutylamin“ müssen die ortsbeweglichen Behälter mit PTFE oder vergleichbar beständigem Material ausgekleidet sein.

#### 5.19

Bei der Abfüllung von Abfall „Filtrat 4-Phenyl-3-morpholinon“ ist sicherzustellen, dass die beaufschlagten Bestandteile der Abfüllstelle entweder mit PE oder mit PFA bzw. mit vergleichbaren Materialien ausgekleidet sind.<sup>3</sup>

Bei der Abfüllung von Rückstand „Essigsäureethylester“ ist sicherzustellen, dass die beaufschlagten Bestandteile der Abfüllstelle mit PTFE ausgekleidet sind.

Bei der Abfüllung von Rückstand „Acetonitril/Dimethylbutylamin“ ist sicherzustellen, dass die beaufschlagten Bestandteile der Abfüllstellen entweder mit PTFE ausgekleidet sind oder aus Stahl/Email bestehen.

#### 5.20

Vor Beginn der Abfüllung von Phosphortrichlorid ist die Auffanggrube D64-AR850 zu entleeren. Eine Abfüllung von Phosphortrichlorid bei starken Regenereignissen ist nicht zulässig.

#### 5.21

Für die Abfüllanlagen D64-A-AF840-02 bis -05 sowie das Gebindelager D64-GL001 behält der Eignungsfeststellungsbescheid vom 28. Januar 2021 vollumfänglich seine Gültigkeit.

### VI.

**Folgende Nebenbestimmungen aus der Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 14. November 2023**

**Geschäftszeichen: RPDA - Dez. IV/F 43.3-53 u 12.01/186-2020/1;**

**Aktenzeichen: IV/F-43.2-00722/12-Gen 2023/004 gelten fort. Sie lauten wie folgt:**

---

<sup>2</sup> Gilt nicht für die Abfüllstelle D64-A-AF840-01

<sup>3</sup> Gilt nicht für die Abfüllstelle D64-A-AF840-01

## **2. Baurecht**

### **Aufschiebende Bedingung**

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der vom beauftragten Prüferingenieur noch vorzulegende Prüfbericht zu den bautechnischen Nachweisen der Standsicherheit und der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile vorliegt sowie die zugehörigen Konstruktionszeichnungen geprüft sind.

Sofern der Prüfbericht nur für Teilbereiche vorliegt, dürfen die Bauarbeiten jeweils nur für diese Bauteile ausgeführt werden.

## **3. Wasserrecht**

Vor Beginn der Errichtung des Lagerbehälters BK836 ist der Nachweis der Standsicherheit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.4 - anlagenbezogener Gewässerschutz - vorzulegen.

## **VII. Begründung**

### **Rechtsgrundlage**

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 BImSchG in Verbindung Nr. 4.1.21 und 9.3.1 des Anhangs 1, Verfahrensart G, der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der hessischen Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung-ImSchZuV vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331), zuletzt geändert am 13. März 2019 (GVBl S.42), das Regierungspräsidium Darmstadt.

### **Verfahrensablauf**

Die Firma AllessaProduktion GmbH hat am 16. Februar 2023 den Antrag nach § 16 BImSchG gestellt, für die Anlage Herstellung von Farbstoffen und Zwischenprodukten, Gebäude E 51 ff einen Lagerbehälter für 78,7 t Phosphortrichlorid zu errichten und zu betreiben.

Ebenfalls hat die Firma nach § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung des Antrags und der Antragsunterlagen abzusehen, da durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen seien.

Im Rahmen des beantragten Projekts ergeben sich keine neuen Emissionen und keine neuen Emissionsquellen. Phosphortrichlorid besitzt kein ein größeres Gefahrenpotential, außerdem wird es im Betrieb bereits eingesetzt. Durch die Errichtung des Lagerbehälters und der Lagermenge an Phosphortrichlorid erhöht sich das Gefahrenpotential der Anlage nicht. Das vorhandene und bewährte Sicherheitskonzept bleibt bestehen und die für den sicheren Betrieb des Lagerbehälters erforderlichen Schutzmaßnahmen werden getroffen.

Sämtliche zum Schutz des Bodens und Grundwassers nach AwSV erforderlichen Maßnahmen werden getroffen, so dass sich auch hier keine erheblich nachteiligen Auswirkungen ergeben können. Aufgrund dieser Tatsachen konnte dem Antrag der Antragstellerin stattgegeben werden.

Zusätzlich hat die Antragstellerin die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung des Lagertanks beantragt. Dem Antrag wurde am 14. November 2023 stattgegeben.

Die Gestattungswirkung der ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG endet mit der Zustellung dieses Genehmigungsbescheids an die Antragstellerin.

### **Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage der Nr. 4.2 nach dem Anhang 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für diese Anlagen ist in einer Einzelfallprüfung festzustellen, ob die Errichtung oder die Änderung einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Diese Vorprüfung, die den Kriterien der Anlage 2 zum UVPG folgte, hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP durchgeführt werden muss.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

- Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope oder relevante Arten im Sinne des § 44 Bundes-Naturschutz-Gesetz sind nicht betroffen.
- Es werden keine neuen gefährlicheren Stoffe oder neuen Verfahren beantragt.
- Im Rahmen des Projektes selbst fallen keine neuen Abfälle an,
- Im Rahmen des geplanten Projektes fällt kein neuer Abwasserstrom an. Die bestehenden Abwasserströme werden wie bisher behandelt.
- Wassergefährdende Stoffe werden nach den Vorgaben der AwSV gehandhabt.
- In der Anlage entstehen durch Projekt keine neuen Emissionen oder Emissionsquellen
- Die Immissionsrichtwerte werden gemäß TA Lärm ändern sich nicht; mit Belästigungen bzw. erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch Lärm ist somit nicht zu rechnen
- Die Anlage ist Teil des bestehenden Betriebsbereichs der AllessaProduktion GmbH im Industriepark Fechenheim. Der angemessene Sicherheitsabstand dieses Betriebsbereichs wird durch das Vorhaben nicht verändert.

Weitere Tatbestände, die die Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen begründen könnten, liegen nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Darmstadt nicht vor.

Des Weiteren ist gemäß § 3b Abs. 2 UVPG zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wenn mehrere Vorhaben derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen (kumulierende Vorhaben), zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte erreichen oder überschreiten.

Die Prüfung hat ergeben, dass für Anlagen der Nummer 4.2 nach dem Anhang 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Leistungsgrenzen oder maßgeblichen Größen existieren, die eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auslösen.

Das Ergebnis wurde im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 25. September 2023 veröffentlicht.

### **Ausgangszustandsbericht/ Fortschreibung des Ausgangszustandsberichtes**

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens „Herstellung von CatLig (NRD700)“, Genehmigungsbescheid IV F 43.3 Zie 72/12 Gen 12/14 vom 04. Juli 2014 wurde ein Bodenausgangszustandsbericht (AZB) für den Betrieb E51 erstellt und der Behörde vorgelegt.

Die AllessaProduktion GmbH beantragt die Änderung der o.g. Anlage durch die Errichtung eines 50 m<sup>3</sup> Lagertanks für den Stoff Phosphortrichlorid. Eingriffe in den Boden sind nicht vorgesehen, so dass die Belange des nachsorgenden Bodenschutzes nicht betroffen sind. Der Stoff Phosphortrichlorid ist AZB relevant, wird aber in dem bestehenden AZB schon berücksichtigt, so dass der vorliegende AZB nicht ergänzt werden muss.

### **BVT-Merkblatt - Vollzugsempfehlungen**

Für die genehmigte Anlage Versuchsraum I ist das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für die Herstellung von organischen Feinchemikalien maßgeblich. Für die hiermit genehmigte Erweiterung der Lagerflächen greift die Vollzugsempfehlung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) vom 26. März 2015 und auf dem Erlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 3. Juni 2015, Az.: II8-53a12.155.06 nicht.

### **Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Frankfurt - hinsichtlich bau-, brandschutzrechtlicher und gesundheitlicher Belange
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde, wobei folgende Bereiche abgedeckt wurden:
  - Immissionsschutz
  - Wasserrecht
  - Abfall
  - Bodenschutz
  - Arbeitsschutz
  - Naturschutzrecht
  - Brandschutz

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

### **Immissionsschutz**

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt. Die Emissionen der Anlage werden durch die Abluftreinigungsanlage soweit begrenzt, dass sie immissionsseitig ohne Relevanz sein werden.

Von der Antragstellerin werden die nach dem Stand der Technik möglichen Minderungsmaßnahmen durchgeführt. Aufgrund dieser Maßnahme, der geringen Massenströme und der Charakteristik der Stoffe sowie der Ableitung der Emissionen nach Nr. 5.5 TA Luft ist auszuschließen, dass Gesundheitsgefahren hervorgerufen werden.

Auch erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen werden von der geänderten Anlage nicht ausgehen.

### **Energieeffizienz**

Die vorhandenen Maßnahmen zur effizienten Energienutzung sind bei der Lageranlage ausreichend dargestellt. Weitere Potentiale werden nicht gesehen.

### **Betriebsstilllegung**

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

### **Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften**

#### **Arbeitsschutz**

Gegen das Vorhaben bestehen bei plangerechter Ausführung seitens des Arbeitsschutzes keine Bedenken.

#### **Brandschutz**

Die Nebenbestimmungen sollen wirksame Löschmaßnahmen sowie die effektive Durchführung von Maßnahmen, die Ereignisse oder Störfälle verhindern oder deren Auswirkungen minimieren, ermöglichen. Sie sind zur Wahrung der Schutzziele, welche sich aus dem Bauordnungs- und Immissionsschutzrecht (§14 Abs. 1 HBO, § 1 BImSchG) ergeben, notwendig.

Wie in den Antragsunterlagen beschrieben ist die Werkfeuerwehr ist eine notwendige Voraussetzung für die Gefahrenabwehr.

Die Werkfeuerwehr muss in Organisation, Funktionsstärke und Ausrüstung dem jeweils gültigen Werkfeuerwehrbescheid entsprechen.



Die Werkfeuerwehr wird in der festgelegten Weise benötigt, um die Eingreifzeit einzuhalten, die Gefahren zu beherrschen und um Schaden für die Bevölkerung, Mitarbeiter und die Umwelt abzuwenden. Insbesondere ist das Brandbekämpfungskonzept zwischen der Branddirektion Frankfurt am Main und der Werkfeuerwehr abgestimmt.

Die Werkfeuerwehr sichert die mobile Löschtechnik und die Bevorratung sowie die bedarfsgerechte Bereitstellung der Löschmittel.

### **Begründung zu den übernommenen Nebenbestimmungen aus der Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 14. November 2023:**

#### **Baurecht**

#### **Aufschiebende Bedingung**

Diese Nebenbestimmung stellt sicher, dass nicht mit der Errichtung von Bauteilen begonnen werden darf, bevor die Statik durch einen Prüfenieur geprüft wurde.

#### **Zusammenfassende Beurteilung**

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, war die Genehmigung zu erteilen.

**VI. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens hat nach den §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskosten-  
gesetzes die Antragstellerin zu tragen.

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

**VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main  
Adalbertstraße 18  
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Im Auftrag

Dr. Ulrike Meyer

**Inhaltsverzeichnis:**

<b>1 Antrag auf Erteilung einer Änderungs-Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionschutzgesetz .....</b>	<b>1-1</b>
<b>2 Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>2-1</b>
<b>3 Kurzbeschreibung .....</b>	<b>3-1</b>
3.1 Beschreibung der Gesamtanlage .....	3-1
3.2 Beschreibung des Projektes .....	3-1
3.3 Einordnung des Projektes in den Genehmigungsstand .....	3-2
3.4 Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 BImSchG .....	3-2
<b>4 Inhaltsdarstellung der Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten .....</b>	<b>4-1</b>
<b>5 Standort und Umgebung der Anlage .....</b>	<b>5-1</b>
5.1 Allgemeines .....	5-1
5.1.1 Lage der Anlage in der Landschaft, im Ort und im Werk .....	5-1
5.1.2 Abstände zu Gewässern und Schutzgebieten .....	5-1
5.1.3 Verkehrsanbindung .....	5-2
5.1.4 Erdbebensicherheit und sonstige Umgebungsgefahren .....	5-2
5.1.5 Benachbarte Gefahrenpotentiale und Anlagen, die von Auswirkungen der beantragten Anlage betroffen sein können .....	5-2
5.1.6 Benachbarte Schutzobjekte .....	5-4
5.1.7 benachbarte Naturschutz- bzw. FFH-Gebiete .....	5-4
5.1.8 Lagepläne .....	5-4
<b>6 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung .....</b>	<b>6-1</b>
6.1 Überblick über die Anlage, Einordnung des Projekts .....	6-1
6.2 Verfahrensbeschreibung .....	6-1
6.2.1 Fließbilder .....	6-3
6.3 Energieversorgung der Anlage .....	6-3
6.4 Apparatenaufstellungspläne, Apparatbeschreibung .....	6-5
6.5 Formular 6/1: Betriebseinheiten .....	6-6
<b>7 Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten .....</b>	<b>7-1</b>
7.1 Stoffmengenbilanzen bezogen auf das Kalenderjahr .....	7-1
7.2 Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen .....	7-1
7.3 Stoffdaten .....	7-1
7.4 REACH .....	7-1
<b>8 Luftreinhaltung .....</b>	<b>8-1</b>
2-2 <b>Anlage:</b> Herstellung von Farbstoffen und Zwischenprodukten <b>Gebäude:</b> E 51 <b>Projekt:</b> PCI3-Lagerbehälter BK836 <b>Stand:</b> Okt. 2023	

8.1 Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung .....	8-1
<b>9 Abfallvermeidung, Abfallentsorgung .....</b>	<b>9-1</b>
<b>10 Abwasserentsorgung .....</b>	<b>10-1</b>
<b>11 Abfallentsorgungsanlagen.....</b>	<b>11-1</b>
<b>12 Abwärmenutzung .....</b>	<b>12-1</b>
<b>13 Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstigen Immissionen ...</b>	<b>13-1</b>
<b>14 Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer .....</b>	<b>14-1</b>
14.1 Anwendungsvoraussetzungen der Störfall-Verordnung .....	14-1
14.2 Projektbezogener Sicherheitsbericht .....	14-2
14.2.1 Information über das Managementsystem und die Betriebsorganisation im Hinblick auf die Verhinderung von Störfällen .....	14-2
14.2.2 Umfeld des Betriebsbereichs .....	14-2
14.2.3 Beschreibung der Anlage .....	14-2
14.2.4 Ermittlung der störfall- bzw. sicherheitsrelevanten Anlagenteile .....	14-3
14.2.5 Beschreibung der Gefahrenquellen, die zu Störfällen führen könnten, sowie der Bedingungen, unter denen der jeweilige Störfall eintreten könnte, und Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen .....	14-4
14.2.6 Beschreibung bedeutsamer Messstellen .....	14-6
14.2.7 Ermittlung und Analyse der Risiken von Störfällen und Mittel zur Verhinderung solcher Störfälle .....	14-21
14.3 Sicherheitsbetrachtung .....	14-23
14.3.1 Sicherheitstechnisches Gesamtkonzept .....	14-23
14.3.2 Sicherheitsmaßnahmen gegen gefährliche Reaktionen .....	14-23
14.3.3 Explosionsschutz .....	14-23
14.3.4 Schutzmaßnahmen für Druckbehälter .....	14-24
14.3.5 Druckbehälter zur Lagerung von Gasen .....	14-24
14.3.6 Schutzmaßnahmen für Dampfkesselanlagen .....	14-24
14.3.7 Anlagenteile zur Beseitigung und Rückhaltung von Stoffen .....	14-24
14.4 Formulare .....	14-25
<b>15 Arbeitsschutz (ArbStättV, GefahrstoffV, Sonstiges) .....</b>	<b>15-1</b>

2-3 **Anlage:** Herstellung von Farbstoffen und Zwischenprodukten **Gebäude:** E 51 **Projekt:** PCI3-Lagerbehälter BK836 **Stand:** Okt. 2023

15.1 Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsstätten-Richtlinien, Formular 15/1 .....	15-1
15.2 Sonstige spezielle Arbeitsvorschriften, Formular 15/3.....	15-5
15.3 Organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen, Notfallvorsorge .....	15-6
15.4 Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung .....	15-7
15.5 Formular 15/2: Gefahrstoffverordnung, Geräte- und Produktsicherheits-gesetz .....	15-9
15.6 Formular 15/3: Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften .....	15-11
<b>16 Brandschutz .....</b>	<b>16-1</b>
16.1 Organisation des Brandschutzes am Standort Frankfurt am Main - Fechenheim .....	16-1
16.2 Brandschutz in der Anlage .....	16-2
16.2.1 Allgemeines .....	16-2
16.2.2 Räumliche Nutzung Betriebsgebäude E 51 .....	16-3
16.2.3 Flucht- und Rettungswege .....	16-6
16.2.4 Feuerwiderstand von Bauteilen und Öffnungsverschlüssen .....	16-6
16.2.5 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen .....	16-6
16.2.6 Brandmeldeanlage, Feuerwehrtableaus und Auslösestellen .....	16-6
16.2.7 Abwasser- und Löschwasserentsorgung .....	16-7
16.3 Anhang zu Kapitel 16 .....	16-7
16.3.1 Stellungnahme der Werkfeuerwehr zur Brandbekämpfung im Bereich des Umgangs mit PCI3 .....	16-7
16.4 Formulare Brandschutz für den Gebäude-/Anlagenteil: E 51 .....	16-8
<b>17 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen .....</b>	<b>17-1</b>
17.1 Allgemeines .....	17-1
17.2 HBV-Anlagen .....	17-1
17.3 Lageranlagen .....	17-2
17.4 Abfüllanlagen .....	17-4
17.5 Rohrleitung(en) .....	17-5
17.6 Löschwasserrückhaltung .....	17-5
<b>18 Bauvorlagen, Baubeschreibung .....</b>	<b>18-1</b>
<b>19 Unterlagen für sonstige Konzessionen, die gemäß §13 BImSchG einzuschließen sind .....</b>	<b>19-1</b>
<b>20 Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung .....</b>	<b>20-1</b>
<b>21 Maßnahmen bei Betriebseinstellung .....</b>	<b>21-1 2-4</b>
<b>Anlage:</b> Herstellung von Farbstoffen und Zwischenprodukten <b>Gebäude:</b> E 51 <b>Projekt:</b> PCI3-Lagerbehälter BK836 <b>Stand:</b> Okt. 2023	

21.1 Entleerung, Räumung und Reinigung der Anlage .....	21-1
21.2 Verwertung und Beseitigung aller Abfälle .....	21-1
21.3 Sicherung des Anlagengrundstückes .....	21-2
21.4 Abbruch von Anlagen und Gebäuden .....	21-2
21.5 Maßnahmen für das Anlagengrundstück .....	21-2
<b>22 Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen .....</b>	<b>22-1</b>
<b>23 Anlagenübersicht .....</b>	<b>23-1</b>